

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 46 (1895)

Rubrik: Mitteilungen = Communications

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 29.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

hölzern die Gipfel unter dem Einflusse des Windes, der sie hin und her peitscht und die Knospen der Seitentriebe abfegt, platt werden. Eine solche Gefahr ist übrigens mehr auf wenig geneigten Flächen, als an steilen Hängen zu befürchten. — Wie dem auch sei, frühzeitig soll man diese zu grosse Einförmigkeit aufheben, zum Vorteil einer kleinen, *sogar willkürlich* ausgewählten Individuenzahl, vorausgesetzt, dass diese in entsprechende Entfernung von einander zu stehen kommen. Hat man diese erste, verständnisvoll ausgeführte Operation ein oder mehrere Male, aber in sehr kurzen Zwischenräumen, wiederholt, so gewinnen die freigestellten Stämme an Stärke, und das frühere Zögern im Wachstum wird sich in Zukunft nicht mehr zeigen.

Es sollen daher die Durchforstungen je nach den Umständen entweder im ältern Dickicht oder im jüngsten Stangenholz, aber niemals später, begonnen werden.

167. Grad der Durchforstung. Die Bezeichnungen *schwach*, *mittler* und *stark* beziehen sich auf ein Durchfortungssystem, das darin besteht, wie man es heute noch zu oft sieht, dass man die beherrschten Klassen, sei es teilweise oder vollständig, entfernt. Der Grad ist um so stärker, je mehr nur im Wachstum zurückbleibende Stämme man den entschieden unterdrückten hinzufügt. Die auf die herrschende Bestandes-Etage beschränkten Operationen, wie sie oben beschrieben wurden, können nicht in gleicher Weise charakterisiert werden, denn die Anzahl der freizustellenden Bäume und die Art des Vorgehens differieren nicht allein nach den Anforderungen der Holzarten, sondern auch nach dem Alter der Bestände, der Mischungsart, dem Boden und dem Klima. P. N.

Soweit Boppe.

(Schluss folgt.)

Mitteilungen — Communications.

Bericht des Schweiz. Industrie- und Landwirtschaftsdepartements (nebst Mitbericht des Justiz- und Polizeidepartements) über die Auslegung des Ausdruckes „Korporationswaldungen“.

(Fortsetzung.)

Zug: „Das Forstgesetz für den Kanton Zug . . . schreibt vor:

„Der Oberaufsicht des Staates sind sämtliche Waldungen im Kanton nach Massgabe gegenwärtigen Gesetzes unterworfen, nämlich:

1. die Gemeinde-, Korporations- und Genossenschaftswaldungen,
2. die Privatschutzwaldungen,
3. die übrigen Privatwaldungen.“

Unser Forstgesetz scheidet also Korporations- und Genossenschaftswaldungen von einander aus, beziehungsweise stellt die Genossenschaftswaldungen innert und ausser der eidgenössischen Forstzone ausdrücklich unter die Aufsicht des Staates.

Die §§ 6, 9, 14, 16 und 20 des kantonalen Forstgesetzes enthalten die gleichen Bestimmungen für die Genossenschaftswaldungen wie für Gemeinde- und Korporationswaldungen.

Staatswaldungen besitzen wir nicht.

Im Kanton Zug kommen folgende Arten von Waldkorporationen und Waldgenossenschaften vor:

1. Korporationsgenossenschaften (Bürgerkorporationen), gebildet durch einzelne Bürgergeschlechter je einer politischen Gemeinde oder auch nur eines Teiles (Nachbarschaften) einzelner Gemeinden.
2. Waldgenossenschaften (Privatgenossenschaften) weltlichen Standes.
3. Wälder klösterlicher Genossenschaften.

Auf die Waldungen der soeben genannten Korporationen und Genossenschaften sind in Ausführung des kantonalen Forstgesetzes alle diejenigen Bestimmungen anwendbar, welche nach dem eidgenössischen Forstgesetz Bezug auf die „Staats-, Gemeinde- und Korporationswaldungen“ haben.

Schliesslich bleibt noch zu erwähnen, dass die Kirchenwaldungen den Gemeindewaldungen beigezählt werden und dass im Kanton Zug nur eine einzige sehr kleine Bürgergemeindewaldung existiert.“

Freiburg: „Suivant notre statistique sont envisagées dans le canton de Fribourg comme forêts de corporations :

1. celles des hôpitaux,
2. celles des chapitres,
3. celles des caisses de scolarques, pauvres et autres,
4. celles des bourgeoisies,
5. celles des paroisses,
6. celles des fonds scolaires et ecclésiastiques,
7. celles des syndicats d'alpages.

Les autres forêts sont désignées :

1. forêts de l'Etat,
2. forêts communales,
3. forêts des particuliers.“

Appenzell Ausserrhoden : „Korporationswaldungen sind nach unserer Auffassung solche Waldungen, die unteilbar und unveräußerlich sind und einem öffentlichen Zwecke fortdauernd dienen, wie Staats- und Gemeindewaldungen, sowie Bezirks-, Kreis-, Bürger-, Schul-, Kirchen-, Pfrund-, Spital- und Stiftswaldungen. Die Waldungen dieser Art sind bei uns ältern Datums.“

Im Gegensatz zu diesen setzen wir die erst in neuerer Zeit aufgekommenen mehr wirtschaftlichen und spekulativen als öffentlichen Zwecken dienenden Waldungen der Alp-, Güter- und Waldgenossenschaf-

ten und der Vereine (Waldbauvereine). Das Eigentum ist ein privates, es ist ohne Rücksicht auf staatliche Zustimmung teibar und übertragbar. Die Besitzer sind in ihren Verfügungen keinen anderen Vorschriften als denjenigen ihrer Statuten unterworfen. In unserem Kanton finden sich Waldungn der erstenen und der letzteren Art vor.“

Appenzell Innerrhoden: „In Beantwortung diene Ihnen, dass jener Begriff (von Korporationswaldungen) mit Bezug auf Verhältnisse im herwärtigen Kanton kaum einer verschiedenen Interpretation fähig ist, weil keinerlei Korporationen privatrechtlicher Natur existieren. Die in ihrem Kreisschreiben erwähnten Alpkorporationen, respektive Genossenschaften mit privatem Charakter, sind zwar auch hier keine unbekannte Erscheinung. Dieselben figurieren jedoch nur als Besitzer von Graswuchs, während der Holzwuchs das mit Servituten belastete Eigentum öffentlicher Korporationen darstellt und daher der Forstgesetzgebung ohne weiteres unterstellt ist. Neben den Korporationswaldungen im gewöhnlichen Sinne, bei denen die Liegenschaftsbewerber eines bestimmten Rayons unabhängig von den politischen Grenzverhältnissen participieren und die in ihrer Gesamtheit gegenüber den übrigen Arten von Waldkorporationen den dominierenden Anteil ausmachen, existieren auch noch Bauamts-, Armleutseckelamts-, Kirchen-, Klosters-, Spital-, Armenpflegamts-, Waisenanstalts- und Feuerschauwaldungen, die sämtlich als Waldkorporationen mit öffentlichem Charakter behandelt werden.“

Graubünden: „Als Korporationswaldungen im Sinne des Bundesgesetzes über das Forstwesen betrachten wir diejenigen Waldungen, die Korporationen angehören, die öffentlich rechtlichen Charakter haben und die demgemäß nicht als Privateigentum benutzt werden können. Als solche kommen in unserem Kantone folgende Arten von Waldungen vor: Gemeinde-, respektive Bürger-, Gemeindefraktions-, Hof-, Hochgerichts-, Schul-, Kirchen-, Kloster- und Stiftswaldungen. Neben diesen kommen bei uns noch Genossenschafts- und Privatwaldungen mit durchaus privatrechtlichem Charakter vor, welche Waldungen aber ihrer Zahl, Ausdehnung und Bedeutung nach, gegenüber den Korporationswaldungen öffentlich rechtlichen Charakters sehr unwichtig sind.“

Tessin: „Dalla sorveglianza dei funzionari forestali dello Stato non sono attualmente esclusi che i boschi appartenenti a privati e non aventi carattere di foresta protettrice. La stessa norma ha servito nella classificazione delle foreste protettrici. Per conseguenza si devono considerare come foreste di Corporazione tutti i boschi appartenenti ai Patriziati, ai Consorzi, alle Degagne, ai Benefici Parrocchiali ed alle Società.

Non esistono, per quanto è a nostra cognizione, altri Corpi morali proprietari di boschi.“

Waadt: „Les forêts appartenant aux *Bourses des Pauvres*, à l'*Institut Henchoz à Château-d'Œx* et celles de la *Paroisse de Blonay*, dans la Veveyse, sont toutes gérées par les administrations communales. En

outre comme dans notre canton *toutes les forêts* situées dans la zone forestière fédérale, qu'elles appartiennent à l'Etat, aux communes ou à des particuliers, sont *déclarées forêts protectrices*, elles rentrent sous le régime de la loi fédérale sur les forêts et le règlement d'exécution cantonal.“

Wallis: „Dans notre canton les forêts de corporation appartiennent aux *bourgeoises*, à *des sections de villages*, aux *prébendes*; en outre de cette catégorie de forêts, nous avons des forêts de *consortage* (désignation identique de celle de corporation) qui sont celles dont les propriétaires excèdent le nombre de *dix* et celles dont le titre de propriété ne remonte pas, avec date certaine, au premier août 1826.

Toutes ces forêts de corporation ou de consortages sont envisagées et placées sous la même police que les forêts communales.“

Vom Kanton *St. Gallen* war, trotz wiederholter Einladung, keine Rückäusserung erhältlich.
(Schluss folgt.)

Réunion de la fédération des stations forestières de recherches en 1893.

(Fin.)

Le second objet qui devait être soumis aux délibérations de la réunion, fut présenté par le Dr *Bühler*. Il s'agirait d'introduire une uniformité plus complète dans les signes, les expressions et les lettres des formules. Un auteur emploie la lettre K, là où son collègue emploie C. Le même auteur ne craint même pas d'employer tantôt l'une tantôt l'autre.

En outre il serait convenable aussi de ne pas employer la même lettre quand il s'agit de l'arbre ou du massif. Il propose de se servir de la lettre minuscule pour l'arbre, et de la lettre majuscule pour le massif. h = hauteur d'un arbre, H = hauteur d'un massif.

Le Dr *Bühler* présente un tableau contenant 44 noms et signes que je ne peux reproduire ici.

Après une discussion assez longue, dans laquelle les points sont mis sur tous les i... qui ne se trouvent pas dans les formules, on décide de nommer une commission qui a été composée de MM. Böhmerle, Professeur Schuberg et Professeur Kunze et qui devra présenter son rapport à la prochaine réunion.

Le 3^e sujet, ayant trait à la qualité des plantons et au moyen de désigner brièvement cette qualité, a donné lieu à une intéressante discussion.

M. le Dr *Cieslar*, rapporteur, énumère les facteurs qui peuvent influer sur la qualité des plantons et cherche les moyens de se faire une idée exacte de cette qualité et de l'exprimer en chiffres. Il ne se cache pas les difficultés que présenteraient les opérations qu'il propose,

c'est-à-dire le mesurage de la hauteur du planton et de son diamètre, ce dernier serait obtenu à l'aide d'un mignon compas d'épaisseur. On arriverait, par la comparaison des facteurs obtenus, à établir une échelle de chiffres qui exprimeraient la qualité du planton et auxquels on ajouterait une épithète caractérisant son aspect général.

M. le Dr *Bühler*, corapporteur, se déclare d'accord avec son collègue. Il fait ressortir toutefois les difficultés des opérations proposées et désirerait connaître l'étendue à donner à ces observations, pour qu'elles soient acceptés par tous comme ayant force de loi.

Il conclut par cette phrase excellente: „Wir stehen uns also nur graduell, nicht prinzipiell gegenüber...“

On est près de s'entendre. Seulement aucune décision n'étant prise, on peut en conclure que la question n'est pas mûre et mérite plus ample étude.

Elle la mérite en effet, car il est important que le praticien sache exactement dans quelles conditions de sol, d'écartement, d'engrais, etc.: il doit éléver ses plantons pour les obtenir de première qualité.

C'est encore M. le Dr *Cieslar* qui est chargé de présenter le sujet suivant; il le fait avec brio.

Après avoir pesé sur la nécessité de connaître l'origine de la graine que l'on met en terre, il raconte à ses collègues les résultats des expériences qu'il a faites dans la pépinière de Mariabrunn.

Le seul moyen de connaître exactement l'origine d'une graine, c'est de la récolter soi-même. Aussi toute administration devrait-elle le faire. Outre celui d'avoir de la bonne graine, elle aurait le grand avantage d'y trouver un gain financier qui ne serait pas à dédaigner.

M. Cieslar recommande la récolte en régie et pour les administrations peu importantes, la formation de syndicats.

La question est lancée, elle va entrer dans sa période de maturation.

Avant d'aller plus loin, je ne peux me refuser le plaisir de raconter une petite anecdote introduite au cours de la discussion par notre collègue Bühler, comme illustration aux difficultés que l'on rencontre quand on veut connaître exactement l'origine des graines.

Il faisait venir ses graines de D.: Au désir qu'il exprima un jour, de connaître l'origine exacte d'un envoi de graine de pin Sylvestre qu'il venait de recevoir, la maison répondit que le secret professionnel lui faisait un devoir de ne pas communiquer ce renseignement.

Là-dessus notre collègue B. lâche D: fait venir sa graine de pin de Z. et pose la même question. Après des détours et des compliments, Z. lui avoue à l'oreille que sa graine vient de D.

On arrive au dernier sujet. Il est introduit par M. le conseiller *Ney* qui le développe avec son humour habituel.

Il y a 30 ans à peu près que le service forestier allemand fait des observations comparatives entre la quantité d'eau pluviale qui arrive au sol en rase campagne et en forêt. On a constaté naturelle-

ment une différence que l'on exprimait en % et que l'on envisageait comme un volume d'eau „resté dans les branches et disparu par évaporation.

Ensuite de ces observations, on apprenait aux jeunes forestiers que 30 jusqu'à 50 % de la pluie tombée en forêt ne parvenait pas au sol.

Et c'était faux.

Dans les observations sur les chutes d'eau pluviale en forêt, on a toujours négligé un facteur important; c'est l'écoulement le long du tronc des arbres.

Cet écoulement est plus ou moins important suivant l'essence.

Celle qui fournit le plus considérable est le hêtre. Le Dr Riegel a rassemblé 1200 litres d'eau qui avaient coulé le long du tronc d'un vaste hêtre, durant une pluie d'intensité moyenne.

M. Ney attire l'attention de ses collègues sur cette nouvelle source d'erreurs et demande que l'on ne continue pas à faire des observations dont les résultats sont nécessairement faux. Les pluviomètres qu'on place en forêt, n'indiquent pas la quantité d'eau exacte qui parvient au sol.

Le rapporteur pense aussi que cet écoulement le long du tronc, introduit un mode tout nouveau de répartition de l'eau dans le sol.

Les conclusions de ce travail ont été saluées par des applaudissements, et les membres de la réunion qui ont pris la parole après M. Ney, se sont déclarés d'accord avec lui et n'ont fait que développer certaines de ses affirmations. Voilà. je crois, un bon grain jeté en terre.

Après avoir fixé éventuellement le lieu de la réunion de 1896 et liquidé quelques questions d'affaires, la réunion de Mariabrunn a été déclarée close et la séance levée. Je voudrais pouvoir rapporter ici, dans leur forme simple, concise et énergique, les quelques paroles prononcées à ce moment là par M. le Président.

En présentant à mes collègues romands ce résumé indignement incomplet des discussions de Mariabrunn, mon but est de les engager à se procurer les publications des stations allemandes et autrichiennes d'expérimentation, et à les étudier.

Ils y trouveront sans doute une double jouissance non, un double avantage. D'abord de se maintenir dans la pratique de la langue d'outre-Rhin, qu'ils négligent un peu, et ensuite d'apprendre quelque chose de neuf!

R.

Zur Frage der Vertilgung des Engerlings.

Wenn auch der letztjährige Maikäferflug in manchen Gegenden der Schweiz glücklicher Weise nur ein schwacher blieb, so war dagegen in andern das Auftreten dieses Schädlings ein geradezu massenhaftes. Bereits im Nachsommer machten sich denn auch vielerorts die jungen Engerlinge recht unangenehm bemerkbar und der für das laufende Jahr

zu gewärtigende Schaden dürfte um so beträchtlicher werden, als der 94er Flug, das sog. *Berner-Jahr* sich über ein relativ sehr bedeutendes Gebiet ausbreitet.

Zwar kennt der Landwirt verschiedene und zum Teil recht wirksame Massnahmen, sich dieses unwillkommenen Besuches möglichst zu erwehren; der Waldbesitzer dagegen ist weniger günstig gestellt; ihm bleibt, wenn die Engerlinge seine Kulturen verwüsten, nur das eine Mittel übrig, das einst Herr Forstmeister *Bando* in Chorin bei Eberswalde, der mit dem Auftreten dieses Ungeziefers im märkischen Sandboden gründlich vertraut war, empfahl. „Wenn die Engerlinge die Pflanzen hundert Mal abfressen“, sagte er, „so muss man 101 Mal kultivieren!“

Etwas anders verhält es sich dagegen in den Forstgärten. Hier, wo die Pflanzen auf einen kleinen Raum zusammengedrängt sind, der Wert der Anlage ein relativ hoher und der Schaden ein besonders empfindlicher wird, dürfte sich die Anwendung selbst kostspieliger Vorkehrten lohnen, sobald nur deren Wirkung eine durchschlagende ist.

Man hat s. Z. geglaubt, dieses Ziel mit dem die Engerlingskrankheit erzeugenden Pilz, *Botrytis tenella*, zu erreichen, doch entsprachen die Ergebnisse der gemachten Versuche nicht den gehegten Erwartungen. In normalem, gesundem Zustande ist nämlich der Engerling für die Wirkung des Pilzes sehr wenig empfindlich und Schreiber selbst hat gesunde und pilzkranke Exemplare lange Zeit in dem nämlichen Behälter gezogen, ohne dass auch nur die erstern sämtlich angesteckt worden wären.

Ein wenigstens in der Form seiner Anwendung neues Verfahren zur Vertilgung dieses schädlichen Ungeziefers wird nun von einem Industriellen Südfrankreichs, Herrn *Paul Jamain* in Dijon empfohlen, der die Engerlinge, gleichzeitig aber auch alle andern Tiere, die sich mit ihnen im Boden vorfinden, mit Schwefelkohlenstoff oder mit Benzin vergiftet.

Bekanntlich dient ersterer Stoff in grösseren Quantitäten schon seit langem zur Behandlung der von der Phylloxera infizierten Reben, wogegen Benzin in kleinern, die Vegetation nicht schädigenden Mengen zur Vernichtung der Engerlinge wahrscheinlich zuerst in den Waldungen von Fontainebleau zur Anwendung gebracht wurde. Wenigstens fanden sich im Jahr 1889 an der Pariser Weltausstellung bereits Angaben über diesfalls von Herrn Forstinspektionsadjunkt *Croizette-Desnoyers* in den genannten Staatswaldungen gemachte erfolgreiche Versuche.

Da jedoch das Einbringen dieser flüssigen Stoffe in richtiger Menge und genau auf die richtige Tiefe im Boden mit ziemlichen Umständlichkeiten verknüpft ist, bei der ausserordentlich leichten Entzündlichkeit sowohl des Schwefelkohlenstoffes, als des Benzins auch grösste Vorsicht verlangt, so kam Herr *Jamain* auf den Gedanken, dieselben in Kapseln, welche unter dem Einflusse der Bodenfeuchtigkeit sich leicht auflösen, einzuschliessen. Man hat solche von verschiedener Grösse. Speciell zur Vertilgung der Engerlinge verwendet man Kapseln von

2 $\frac{1}{2}$ gr. Schwefelkohlenstoff oder 1 gr. Benzin, die zu 6—8 Stück per Quadratmeter eingebracht werden und zwar von Mitte Mai bis Mitte Juli im ersten Jahr nach dem Flugjahr auf 15—21 cm., im zweiten Jahr sogar bis 25 cm. Tiefe.

Diese Kapseln werden je zu 2000 Stück in Blechbüchsen oder hölzernen Kisten versandt und lassen sich an einem trockenen Orte ohne irgendwelche Feuersgefahr beliebig lange aufbewahren. Der Preis stellt sich für Kapseln zu 2 $\frac{1}{2}$ gr. Schwefelkohlenstoff auf Fr. 18 und zu 1 gr. Benzin auf Fr. 22 per 2000 Stück.

Es wäre sehr zu wünschen, dass auch in der Schweiz mit diesem Mittel, das selbstverständlich gegen Maulwurfsgrillen, Eulen-Raupen und andere im Boden lebende forstschädliche Insekten ebenfalls angewendet werden kann, Versuche gemacht und deren Ergebnisse veröffentlicht würden.

Fankhauser.

Oberaufsicht des Bundes über die Forstpolizei.

Sitzung des Ständerates vom 3. April 1895.

(Auszug aus dem amtlichen stenographischen Bülletin.)

Herr *Jordan-Martin*, Berichterstatter der Kommission: Veranlasst durch bezügliche Eingaben der Kantone Bern, Solothurn und Basel-Landschaft, sowie des Schweiz. Forstvereins ordnete der Bundesrat im Jahre 1887 eine Enquête über den Zustand der Waldungen des Juras und des schweizerischen Hügel-landes an und legte, auf die Ergebnisse dieser Untersuchung gestützt, der Bundesversammlung unterm 1. Juni 1888 den Entwurf zu einem Bundesbeschluss vor. Nach demselben sollten auch an die ausserhalb des eidgenössischen Forstgebietes gelegenen Kantone zu Aufforstungszwecken Bundesbeiträge verabfolgt werden können. Diese Vorlage wurde aber im Nationalrat abgewiesen, wogegen der Ständerat den Bundesrat beauftragte, die Angelegenheit zu geeigneter Zeit wieder aufzunehmen.

Die Gründe, welche die Rückweisung dieser Angelegenheit veranlassten, waren einerseits konstitutionelle Bedenken, anderseits der Umstand, dass man im Nationalrat mit der einfachen bundesrätlichen Vorlage noch die verschiedenartigsten Anträge verbunden hatte.

Der Schweiz. Forstverein nahm die Frage zuerst wieder auf. Durch seine an den Bundesrat gerichtete Eingabe vom 9. August 1890 befürwortete er die Wiedererwägung der Angelegenheit und wurde dabei von mehreren landwirtschaftlichen Vereinen und jurassischen Gemeinden unterstützt.

Der Bundesrat ist diesen Wünschen entgegengekommen und legt den Entwurf zu einem Bundesbeschluss vor, zufolge welchem in Art. 24 der Bundesverfassung die Worte „im Hochgebirge“ gestrichen werden sollen, so dass der betreffende Absatz lauten würde: „Der Bund hat das Recht der Oberaufsicht über die Wasserbau- und Forstpolizei“. Die Annahme dieses Vorschlasses hätte zur Folge, dass sich die Wirksamkeit sowohl des Forst-, als des Wasserbau-polizeigesetzes über die ganze Schweiz ausdehnen würde.

Bei Aufstellung der neuen Bundesverfassung bestund das Bedürfnis einer so weit gehenden Ausdehnung der Bundesgewalt noch nicht, oder machte sich wenigstens noch nicht so fühlbar. Man musste zunächst den dringendsten Übelständen abhelfen. In den seither verflossenen 18 Jahren hat sich die Situation wesentlich geändert und gebessert. Aus dem Budget des Bundes ergibt sich, welche Fortschritte in der Anwendung genannter Gesetze gemacht worden sind. Die damit erzielten Erfolge und gewonnenen Erfahrungen lassen uns die Grösse der ganzen zu erfüllenden Aufgabe erkennen und beweisen, dass der Verbau der Wildbäche im Gebirge nicht genügt, sondern dass sich in der Ebene die Korrektion der Wasserläufe anschliessen muss. Immer mehr sind daher auch die letztern, wenn gleich durch Ausnahms-Massnahmen, der eidgenössischen Aufsicht unterstellt worden. Die Schrecken der Wasserverheerungen haben die Leute dazu gedrängt, die Wohlthaten der Gesetzgebung zu benutzen, umso mehr, als die an Intensität des Betriebes zunehmende Landwirtschaft der bis dahin unproduktiven Niederungen zum Anbau bedarf.

In forstlicher Beziehung liegen die Verhältnisse ähnlich: manchenorts ist der Jura nicht genügend bewaldet; wenn man von den waadtändischen und neuenburgischen Gebieten absieht, so bleibt hier vieles zu thun übrig. Die geologischen und klimatischen Verhältnisse sind ungünstiger als in den Alpen, und deshalb muss auch eine mangelhafte Wirtschaft von besonders nachteiligen Folgen sein. Um Abhülfe zu schaffen, ist die forstliche Aufsicht über die ganze Schweiz auszudehnen.

Wir billigen häufige Änderungen des Grundgesetzes unserer staatlichen Einrichtungen nicht, doch muss dasselbe, wenn eine wirkliche, wohlerwogene Notwendigkeit hierfür vorliegt, modifiziert werden können. Ohne auf die Opportunität der partiellen Verfassungsrevisionen einzutreten, sei es gestattet zu sagen, dass die jetzt vorgeschlagene für das Land jedenfalls von grösserem Nutzen sein wird, als die Einführung der Initiative oder des Schächtverbotes.

Es ist richtig, dass die vorgeschlagene Änderung eine Vermehrung der Kompetenzen des Bundes und der eidgenössischen Bureaucratie zur Folge haben wird, doch lässt sich dies nicht umgehen, so oft Aufgaben zu lösen sind, die zu bewältigen die Kräfte der einzelnen Kantone nicht ausreichen. Der Einfluss des Waldes reicht aber über die Kantonsgrenzen hinaus und rechtfertigt sich deshalb die Intervention des Bundes jetzt so gut, wie sie sich 1874 gerechtfertigt hat. Uebrigens sind die betreffenden Verwaltungszweige bereits organisiert.

Die Kommissionsmehrheit hält deshalb dafür, die Bedürfnisse der Landwirtschaft wie der Forstwirtschaft, die Forderungen der Gesundheitspflege und die Notwendigkeit der Erhaltung unserer Wasserkräfte machen uns zur Pflicht, die nötigen Vorkehren zu treffen, damit die Waldungen und die Gewässer, diese beiden wichtigen Faktoren für den allgemeinen Wohlstand, im Interesse unseres schönen Landes immer sorgfältiger gepflegt werden.

Aus diesen Gründen schlägt die Kommissionsmehrheit Eintreten auf die bundesrätliche Vorlage und Annahme derselben *in globo* vor.

Herr Keiser, Mitglied der Kommission, enthält sich der Stimmabgabe, und rechtfertigt seine neutrale Stellungnahme mit folgenden Argumenten:

Die speciellen zugerischen Interessen würden Redner veranlassen, für Ausdehnung der forstlichen Oberaufsicht zu stimmen, doch kommen für ihn noch andere, teils politische, teils sachliche Gründe in Betracht.

Als im Jahre 1876 das Forstgesetz aufgestellt wurde, hielt man sich genau an die beiden Worte „im Hochgebirge“, viel weniger dagegen ein Jahr später bei Beratung des Wasserbaupolizeigesetzes. Hieraus sind zeitweise Kolissionen entstanden. Im Hochgebirge werden Aufforstungen im Einzugsgebiete von zu verbauenden oder zu korrigierenden Wasserläufen subventioniert, im Hügellande und Jura nicht. Das eidgenössische Aufsichtsgebiet umfasst eine Anzahl Kantone ganz, andere zum Teil, sieben Kantone gar nicht. Die letztern sind in forstlicher Hinsicht keiner Kontrolle und Aufsicht unterstellt. Es ist zu bezweifeln, dass man das Recht habe, ihnen eine solche aufzudrängen; für eine voraussichtliche freiwillige Annahme aber liegen keine Beweise vor, denn die Eingaben von Kantonenregierungen und Vereinen sind nicht immer der Ausdruck des Volkswillens.

In sachlicher Beziehung fällt sodann in Betracht, dass die orographischen, hydrographischen und geologischen Bedingungen in den Alpen und im Jura nicht dieselben sind. Das Hochgebirge ist viel mehr der Verwitterung ausgesetzt, besitzt unvergleichlich ausgedehntere Flussegebiete, liefert viel grössere Geschiebemassen, wird infolge der bedeutenderen Höhelage weniger durch eine zusammenhängende Pflanzendecke geschützt als der Jura. Letzterer besitzt doppelt so viel Wald als das Gebirge, nämlich 32% statt nur 16% der Gesamtfläche.

Redner verliest zum Schlusse noch einen Passus aus einem der Botschaft des Bundesrates vom 2. Dezember 1874 betreffend Errichtung eines eidgenössischen Forstinspektorate beigegebenen Expertengutachten, in welchem die forstlichen und wasserbaulichen Zustände des Jura als sehr günstig bezeichnet werden.

Herr *Bossy* hat im Schosse der Kommission einen individuellen Antrag eingereicht, zufolge welchem der Bundesrat eingeladen werden soll, ein Gesetz einzubringen, zur Festsetzung der Bedingungen, unter denen die Anlage neuer Schutzwaldungen auch ausser dem eidgenössischen Forstgebiet subventioniert werden darf.

Im eidgenössischen Forstgebiet und ausserhalb derselben sind die forstlichen Verhältnisse und damit auch die Aufgaben des Bundes verschieden. In den Alpen handelt es sich um Erhaltung der Waldungen zum Schutze der tiefen Gegenden gegen Wasserverheerungen, im Jura und dem Hügellande kommen mehr die Rücksichten auf die Landwirtschaft in Betracht. Der Ertrag der Waldungen ist hier grösser, die Nebennutzungen sind weniger wichtig, Vermarchung, Vermessung, Einrichtung sind weit fortgeschritten, ein grosser Teil des Waldareals befindet sich in Gemeindebesitz, viele Kantone haben bereits eine vollkommen ausreichende forstliche Gesetzgebung. — Im Gebirge dagegen bleibt noch sehr viel zu thun übrig. Wollte man das nämliche Regime für die ganze Schweiz anwenden, so müsste dies eine Abschwächung der in den Alpen unentbehrlichen Massnahmen zur Folge haben.

Ausserhalb dem eidgenössischen Forstgebiet liesse sich ganz gut eine Ausscheidung der Waldungen, die in klimatischer Beziehung oder gegen Hagelschlag Schutz gewähren, vornehmen. Auch könnte man für Neuanlage solcher Waldungen Beiträge gewähren, ohne deshalb dieses ganze Gebiet den nämlichen Bedingungen unterstellen zu müssen, wie das Gebirge. Es erscheint sehr gefährlich, unser jetziges Forstgesetz einer Revision zu unterziehen, man setzt damit alles auf's Spiel. Es bedarf aber nur eines Specialgesetzes, das vorzüglich den Forderungen der Landwirtschaft Rechnung tragen würde; hierzu reichen die Bestimmungen der Verfassung aus. Die Ansicht des schweizerischen Forstvereins kann in dieser Beziehung nicht als unbedingt massgebend gelten, da derselbe den Standpunkt des Specialisten vertritt. Übrigens pflichten auch viele Forstleute des eidgenössischen Forstgebietes der Auffassungsweise des Vereines nicht bei. Zudem besitzen wir bereits andere Gesetze, denen eine wirkliche konstitutionelle Grundlage fehlt.

Herr *Stutz*, ebenfalls Mitglied der Kommission, hebt die wohlthätige Wirkung der bisherigen Anwendung von Art. 24 hervor. Stichhaltige Klagen sind diesfalls keine bekannt geworden, dagegen macht sich das Bedürfnis, ein einheitliches Forstgesetz zu erhalten, immer fühlbarer. Im Jahre 1885 warf die nationalrätsliche Geschäftsprüfungskommission die Frage auf, ob es nicht angezeigt wäre, statt des jetzigen, seiner Zeit allzu sehr vorangeeilten Forstgesetzes eine durchführbare einheitliche Forstgesetzgebung für die ganze Schweiz zu adoptieren. Der Erlass eines solchen Gesetzes ist konstitutionell nicht zulässig und deshalb der Vorschlag des Herrn Bossy nicht diskutierbar.

Die Billigkeit verlangt, dass der Bund auch den Kantonen ausserhalb dem jetzigen Aufsichts-Forstgebiet Subventionen zu forstlichen Zwecken verabfolge. Zugleich würden Kantone, die noch kein Forstgesetz besitzen, der Vorteile eines solchen teilhaft und namentlich für die Landwirtschaft ergäbe sich ein bedeutender Gewinn. Es handelt sich somit nicht um Auferlegung eines Zwanges, sondern um Gewährung eines Rechtes.

Herr *Müller*: Obschon der Kanton Schaffhausen von den günstigsten forstlichen Verhältnissen der ganzen Schweiz aufweist, so könnte Redner, als Vertreter dieses Kantons, doch nicht gegen die bundesrätliche Vorlage stimmen. Er geht aber nicht vom kantonalen, sondern vom eidgenössischen Gesichtspunkte aus: Was dem Einen recht, ist dem Andern billig. Die Schädigungen der Gewässer machen sich in den Niederungen am fühlbarsten und deshalb haben diese auf ähnliche Berechtigungen Anspruch wie das Hochgebirge.

Herr Bossy, der sich auf Ausführungen des Herrn Oberförsters Engler in Stans stützt, dürfte etwas zu ängstlich sein. Wenn den Hochgebirgskantonen Ernst gewesen wäre, dem Forstgesetz nachzukommen, so hätten hierzu die 19 Jahre dessen Bestehens ausgereicht. Wenn heute die Hauptaufgabe noch nicht erfüllt ist, so haben jene Kantone es sich selbst zuzuschreiben; doch kann dies kein Grund sein, die Begünstigungen nicht auf die ganze Schweiz auszudehnen.

Herr *Jordan-Martin*, Präsident der Kommission, wendet sich gegen die Herren Keiser und Bossy.

Die Bedenken des Herrn Keiser wären berechtigt, wenn es sich darum handeln würde, die sieben Kantone ausser dem eidgenössischen Forstgebiet der Bundesaufsicht durch ein *Gesetz* zu unterstellen. Deshalb eben wollen wir die Revision der Verfassung, wozu wir unzweifelhaft das Recht besitzen.

Herr Bossy will das nämliche Ziel mittelst eines Gesetzes erreichen. Diese Art des Vorgehens ist schon einmal, weil inkonstitutionell, gescheitert. — Warum übrigens, wenn man befürchtet, die Leistungen im Hochgebirge könnten durch Subventionen an die übrigen Kantone beeinträchtigt werden, nicht einfach den *Status quo* beibehalten? Die Mittel des Bundes gestatten aber, der in den Alpen zu lösenden Aufgabe vielleicht noch reichlichere Mittel zuzuwenden wie bis dahin und deswegen gleichwohl der Hochebene und dem Jura zu Hilfe zu kommen. Wenn hier die Gefahren geringer sind, so will dies nicht sagen, es seien keine Verbesserungen wünschbar; auch die Furcht vor Centralisation ist in diesem Falle nicht begründet.

Herr *Munzinger*: Niemand bestreitet, dass im Jura ähnliche Übelstände vorkommen wie in den Alpen, sondern nur das Mass des Schadens wird als geringer bezeichnet. Auch Herr Bossy gibt dies zu, glaubt jedoch, zur Remedur genüge ein besonderes Gesetz. Dieser Vorschlag ist aber bereits einmal verworfen worden. Im übrigen würde derselbe, wenn auch in beschränktem Masse, ebenfalls eine Ausdehnung der Oberaufsicht des Bundes erfordern. Dass die Kantone ausser dem eidgenössischen Forstgebiet sich zum Teil bereits im Besitz guter Forstgesetze befinden, ist kein Grund, um ihnen die Unterstützung des Bundes vorzuenthalten. Die Behauptung, das Volk wolle die Ausdehnung der Forstpolizei des Bundes nicht, trifft wenigstens für den Kanton Solothurn und wahrscheinlich auch für die übrigen Kantone ausser dem eidgenössischen Forstgebiet nicht zu. Diejenigen, welche bis jetzt die Vorteile des Bundesgesetzes über die Forstpolizei genossen haben, könnten übrigens die Widerstreben belehren: „Nehmt das nur an, es ist für uns von grossem Vorteil gewesen, und warum sollte es nicht auch Euch solche Vorteile bringen.“ Dagegen ist nicht verständlich, wie man sagen kann: „Bei uns ist die Sache ausgezeichnet, aber Ihr andern hütet Euch davor.“

Herr Bundesrat *Deucher* wendet sich zunächst gegen einige der s. Z. von Herrn Oberförster Engler vorgebrachten Ausführungen und appelliert namentlich an die Vertreter derjenigen Kantone, die bereits im glücklichen Besitze dessen sind, was die andern Kantone anstreben. Es gibt freilich sachliche Gründe, welche gegen die Ausdehnung der Berechtigung des Bundes, forstpolizeiliche Vorschriften zu erlassen, sprechen, doch müssen diese Gründe wesentlich in den Kantonen, welche dem Gesetz nicht unterstellt sind, gefunden werden. Das Bedenken, diese Bevölkerung möchte nicht einverstanden sein, darf hier nicht in Betracht fallen; man lasse es auf die Abstimmung ankommen.

Es handelt sich bei der vorliegenden Frage vorzugsweise um zwei Dinge. Einmal soll, wie im eidgenössischen Forstgebiet, so auch in den übrigen Kantonen eine gleichmässige Ordnung eingeführt werden. Man kann dabei nicht schablonenmässig verfahren, sondern wird die verschiedenartigen Verhältnisse berücksichtigen müssen. Auch werden Räte und Volk bei dem zu erlassenden Gesetz ebenfalls noch mitzusprechen haben.

Der andere Punkt betrifft die Subventionen, die für Aufforstungen, Forstkurse, Triangulation u. s. w., seit zwei Jahren auch an die Forstbeamtenbesoldungen vom Bund ausgerichtet werden. Es sind dies grosse Vorteile, welche gegenwärtig nur 15 Kantone geniessen. Die Sache wird von der Bevölkerung wohl nach beiden Seiten erwogen werden.

Durch Erweiterung der Oberaufsicht des Bundes schafft man in denjenigen Kantonen, die bereits gute Forstgesetze besitzen, mehr Einheit, den andern aber hilft man nach, damit sie die Vorteile, welche der Bund bietet, erhalten können. Man beseitigt damit das gegenwärtig bestehende Missverhältnis, dass, wenn bei Flusskorrekturen, Aufforstungen als Bedingung vorgeschrieben werden, die Kantone im Forstgebiet an diese Kosten einen Bundesbeitrag erhalten, die übrigen aber nicht.

Abhülfe kann auf zwei Wegen, durch ein Separatgesetz oder durch Verfassungsrevision erfolgen. Man kann aber kein Gesetz machen, nach welchem den Kantonen ausser dem jetzigen Forstgebiete Subventionen verabfolgt werden, ohne zugleich die Bedingungen aufzuerlegen, welche die Gebirgskantone ebenfalls zu erfüllen haben. Erstere sind dabei immer noch besser gestellt.

Wenn auch, wie heute schon betont wurde, die Verhältnisse im Hügelland und Jura günstiger liegen als in den Gebirgskantonen, so sind doch diese Gegenden sehr den Überschwemmungen ausgesetzt. Das Juraplateau wurde vor zwei Jahren durch die Trockenheit am meisten geschädigt. Die Bewaldung lässt der gemachten Enquête zufolge viel zu wünschen übrig.

Angesichts dieser Verhältnisse erscheint es unbedingt notwendig, dass der Bund einschreite. Um zu helfen, gibt es nur zwei Mittel; das eine ist vor zwei Jahren als nicht durchführbar verworfen worden; das andere wird vielleicht, wenn nicht von den Räten, so doch vom Volk auch verworfen werden. Es ist dies aber nicht gesagt; die dem Gesetz neu zu unterstellende Bevölkerung wird wohl abzuwagen wissen, was sie gewinnt, und die übrigen Kantone werden sagen: Was uns recht ist, ist auch den andern billig.

Herr *Bossy*: Herr Bundesrat Deucher hat zugegeben, dass die Forstgesetzgebung für Hügelland und Jura nicht die nämliche sein kann, wie für das Hochgebirge. Man wird somit das Forstgesetz revidieren müssen und dies gibt zu Bedenken Anlass. Mit einem Specialgesetz liesse sich das nämliche Ziel erreichen, indem man die Kantone verpflichten würde, entsprechende Massnahmen gegen die Entwaldung zu treffen.

Herr *Keiser* gönnt jedem, was dem andern auch zukommt, gibt aber zu bedenken, dass von jenen sieben Kantonen zwei noch kein Forstgesetz besitzen und Baselland ein solches schon zweimal verworfen habe. Überdies bestehen im Hochgebirge denn doch wesentlich andere Verhältnisse als im Hügellande oder Jura, wo weder Gletscher noch Schneelawinen vorkommen.

* * *

Bei der Abstimmung wird mit Mehrheit (32 Stimmen) Eintreten beschlossen und hierauf, ohne Diskussion, der Beschlusseentwurf des Bundesrates in globo angenommen.